

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz  
Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin IV E

Zeichen IV E13

Dienstgebäude: Rungestraße 29

Zugang: Am Köllnischen Park 3  
10179 Berlin-Mitte

Zimmer Ru416

Telefon 030 9025-1429

Fax 030 9025-1679

intern (925)

Datum 16. Oktober 2019

**Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) für das Vorhaben „barrierefreie Erschließung des U-Bahnhofs Görlitzer Bahnhof – U-Bahnlinie U1/U3 - Einbau zweier Aufzüge (Projekt A27307)“**

**AZ: IV E1-P1901**

Antrag der BVG vom 09.08.2019

**Verfahrensleitende Verfügung**

Für das o.g. Vorhaben wird gemäß § 5 i.V.m. § 7 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

**Begründung**

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 auf alle in Anlage 1 aufgelisteten Vorhaben anzuwenden. § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG normiert, dass auch Änderungsvorhaben Vorhaben i.S.d. UVPG nach Maßgabe der Anlage 1 sind, sodass die Änderung einer bestehenden Straßenbahnstrecke den Tatbestand der Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG erfüllt und folglich der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG unterliegt.

Gemäß § 4 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) gelten als Straßenbahnen auch Untergrundbahnen, die ausschließlich oder überwiegend der Beförderung von Personen im Orts- und Nachbarschaftsbereich dienen und nicht Bergbahnen oder Seilbahnen sind. Mithin fällt die Berliner U-Bahn unter den rechtlichen Status einer Straßenbahn nach PBefG, sodass der Einbau eines Aufzuges in einen U-Bahnhof rechtlich als Änderung einer Betriebsanlage einer Straßenbahn zu beurteilen ist.

Sprechzeiten  
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail:

[post@senuvk.berlin.de](mailto:post@senuvk.berlin.de)\*

\* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG  
Hinweis zur Information zum Datenschutz nach Art. 13 und 14  
Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO):

<https://www.berlin.de/senuvk/service/formulare/de/datenschutz.shtml>

Internet

[www.berlin.de/sen/uvk](http://www.berlin.de/sen/uvk)

Fahrverbindungen:

- 2 Märkisches Museum
- 8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.
- 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke
- 147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

- |                            |                              |                  |
|----------------------------|------------------------------|------------------|
| Postbank Berlin            | IBAN: DE47100100100000058100 | BIC: PBNKDEFFXXX |
| Berliner Sparkasse         | IBAN: DE25100500000990007600 | BIC: BELADEBEXXX |
| Bundesbank, Filiale Berlin | IBAN: DE5310000000010001520  | BIC: MARKDEF1100 |

Für das vorliegende Vorhaben ist nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Nummer 14.11 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, um zu ermitteln, ob die geplanten Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können. Sofern die geplanten Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen, besteht eine UVP-Pflicht.

Das Vorhaben hat den Einbau zweier Aufzüge zur barrierefreien Erschließung des U-Bahnhofs Görlitzer Bahnhof (Richtungs- bzw. Seitenbahnsteige der Linie U1/U3) mit direkter Verbindung von den Bahnsteigen zum öffentlichen Straßenland zum Gegenstand. Damit wird ein barrierefreier Zugang zum jeweiligen Bahnsteig geschaffen.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde nach überschlägiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht, Pläne und Gutachten sowie der Stellungnahme des Landesdenkmalamtes) und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG von Amts wegen festgestellt, dass von dem Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung wurde des Weiteren berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen durch die von der Trägerin des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Betroffen sind folgende Schutzgüter:

Pflanzen (3 Bäume Linden) nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 UVPG, Flächen/ Böden (260 qm unbefestigte Sandflächen) nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG und kulturelles Erbe/sonstige Sachgüter nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 UVPG

Anlagebedingt sind drei Bäume (Linden) dauerhaft zu entfernen. Für zwei Bäume erfolgen Ersatzpflanzungen im Bereich der Skalitzer Straße. Da weitere Ersatzpflanzungen vor Ort nicht möglich sind, wird der Ausgleich monetär auf der Grundlage einer Gehölzwertermittlung vorgenommen. Dauerhaft werden für das Vorhaben 260 qm unbefestigte Sandflächen mit Gehwegplatten versiegelt und monetär ausgeglichen.

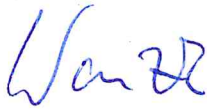
Die Bauarbeiten werden nicht im Grundwasserbereich ausgeführt. Die Unterkanten (UK) der Fundamente der Unterfahrten liegen bei 34,05 m über Normalnull (m ü.NN) und damit oberhalb des höchsten Grundwasserstandes (HGW) bei 32,9 m ü.NN.

Der U-Bahnhof Görlitzer Bahnhof ist in die Berliner Denkmalliste Nr. 09096377 eingetragen. Insofern sind bei diesem Vorhaben Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege berührt, jedoch sind diese Beeinträchtigungen für das Schutzgut kulturelles Erbe/sonstige Sachgüter (Kulturgüter) nicht hinreichend gravierend, als dass sie eine UVP-Pflicht auslösen würden. Des Weiteren können die Beeinträchtigungen im Plangenehmigungsverfahren und in der Ausführungsplanung durch Auflagen des Landesdenkmalamtes vermindert werden.

Die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Durchführung einer UVP gemäß § 5 Abs. 1 des UVPG ist der Öffentlichkeit ausschließlich über das zentrale Internetportal (<https://www.uvp-verbund.de/be>) bekannt zu geben. Damit wird die nach § 5 Abs. 2 UVPG notwendige Bekanntgabe bewirkt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 S.1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag



Wanzek  
Leiter der Planfeststellungsbehörde

### **Rechtsgrundlage**

Personenbeförderungsgesetz (**PBefG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

## Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

**Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Plangenehmigung zur „barrierefreien Erschließung des U-Bahnhofs Görlitzer Bahnhof-U-Bahnlinie U1/3 – Einbau einer Aufzugsanlage (Projekt A27307)“**

Bekanntgabe vom 16. Oktober 2019

SenUVK IV E1-P1901

Telefon: (030) 9025-1429 oder (030) 9025-0, intern 925-1429

Am 9. August 2019 beantragten die Berliner Verkehrsbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts, Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin im Rahmen des oben angegebenen Bauvorhabens die planrechtliche Genehmigung des Vorhabens nach § 28 Abs. 1a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Einbau zweier Aufzüge zur barrierefreien Erschließung des U-Bahnhofs Görlitzer Bahnhof der U-Bahnlinie 1/3 mit direkter Verbindung der Seitenbahnsteige zum öffentlichen Straßenland. Der Einbau der Aufzüge wird auf unbefestigten Sandflächen in Mittellage der Skalitzer Straße realisiert. Die Bauarbeiten werden nicht im Grundwasserbereich ausgeführt. Mit dem Einbau der Aufzüge wird zwar ein zusätzliches Element geschaffen, so dass die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in Form der Veränderung des Gesamtbildes des U-Bahnhofes berührt sind. Sie sind jedoch nicht hinreichend gravierend.

Für das vorliegende Änderungsvorhaben erfolgte nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG i.V.m. Nummer 14.11 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht, um zu ermitteln, ob die geplanten Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können.

Im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung wurde nach überschlägiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht, Pläne und Gutachten sowie der Stellungnahme des Landesdenkmalamtes) und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG von Amts wegen festgestellt, dass von dem Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Zudem werden von der Vorhabenträgerin Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen umgesetzt, die die vorgesehenen Beeinträchtigungen vermindern, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Durchführung einer UVP gemäß § 5 Abs. 1 des UVPG ist der Öffentlichkeit ausschließlich über das zentrale Internetportal (<https://www.uvp-verbund.de/be>) bekannt zu geben. Damit wird die nach § 5 Abs. 2 UVPG notwendige Bekanntgabe bewirkt.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag



Wanzek

Leiter der Planfeststellungsbehörde

**Rechtsgrundlage**

Personenbeförderungsgesetz (**PBefG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)